

Beratungsfolge Vorlage ist für alle hier angegebenen Sitzungen bestimmt	Sitzungstermin
Rat	26.01.2016

Wahl einer stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsbezirk III

Beschlussvorschlag:

Frau/ Herr _____ wird zur stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsbezirk III gewählt.

Sachverhalt:

1. Allgemeines:

Im Schiedsbezirk III ist das Amt der stellvertretenden Schiedsperson neu zu besetzen. Das Amt der bisherigen stellvertretenden Schiedsperson ist durch Zeitablauf vakant. Die Schiedsperson für den Schiedsbezirk III ist männlich.

Aufgrund der Presseveröffentlichung haben sich wegen der Nachfolge für das neu zu besetzende stellvertretende Schiedsamt insgesamt zwei Bürgerinnen und Bürger bei der Verwaltung beworben:

Frau Birgitt Wedel
Herr Bernd Meißner

Die Bewerbungsunterlagen sind aus Gründen des Datenschutzes den Unterlagen für den nicht öffentlichen Teil der Sitzung beigelegt. Über die geschützten Daten der Bewerberin und des Bewerbers darf nur in nichtöffentlicher Sitzung beraten werden.

Gesetzliche Voraussetzungen:

Gem. § 2 Abs. 1 des Schiedamtsgesetzes NRW (SchAG NRW) muss die Schiedsperson nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

Schiedsperson kann nicht sein, wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder unter Betreuung steht (§ 2 Abs. 2 SchAG NRW).

Weiterhin soll Schiedsperson nicht sein:

- wer das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder bereits 70 Jahre alt ist,
- wer nicht in dem Schiedsamtsbezirk wohnt,
- wer durch sonstige, nicht unter Absatz 2 Nr. 2 fallende gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Der Verwaltung sind Hinderungsgründe nicht bekannt geworden, so dass grundsätzlich die Bewerberin und der Bewerber wählbar sind.

2. Besetzungsvorschlag:

Folgende Bewerbungen liegen vor:

Name	Wohnort in Bezirk	Geschlecht	Erfahrungen als Schiedsperson
Birgitt Wedel	II	Weiblich	-
Bernd Meißner	III	Männlich	-

(Soll-)Besetzungskriterien sind neben Ausbildung und Erfahrung u.a. der Wohnsitz im Schiedsbezirk, Alter und paritätische Besetzung der Schiedsämter.

Entsprechend der o.g. Kriterien ist aus den Bewerbern die- oder derjenige zu wählen, die/der die Aufgaben der stellvertretenden Schiedsperson zuverlässig wahrnehmen kann.

Es bleibt dem Rat vorbehalten, die Besetzungskriterien zu gewichten und eine(n) Bewerber(in) auszuwählen.

Gem. der Verwaltungsvorschrift zu § 3 SchAG NRW ist die zuständige Bezirksvereinigung der Schiedsleute zur Besetzung der Schiedsämter zu hören. Die Stellungnahme ist den Unterlagen für die nichtöffentliche Sitzung beigelegt.

3. Wahl der Schiedsperson:

Die stellvertretende Schiedsperson wird gem. § 3 SchAG NW und den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften gewählt.

Die Amtszeit der stellvertretenden Schiedsperson beträgt fünf Jahre.

Finanz. Auswirkung:

Keine Veränderungen

Anlagen:

Anlage 1 - Bewerbung Frau Birgitt Wedel

Anlage 2 - Bewerbung Herr Bernd Meißner

Anlage 3 - Beteiligung Bezirksvereinigung

Anlage 4 - Besetzungskriterien